

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst

Einführungsgesetz

erläutert

von

Dr. G. Blanck,

Wirklicher Geheimer Rath und ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Göttingen,

in Verbindung mit

Dr. A. Achilles,
Reichsgerichtsrath a. D.,

Dr. F. André,
a. o. Professor,

M. Greiff,
Amtsrichter,

F. Ritgen,
Gerichtsassessor,

Dr. R. Unzner,
II. Staatsanwalt.

Erster Band.

Einführung und Allgemeiner Theil.

Berlin SW. 48.

Wilhelmstraße 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1897.

Vormort.

Am 1. Januar 1900 tritt das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft. Deutschland erhält dadurch ein einheitliches bürgerliches Recht. Je größer die nationale und rechtliche Bedeutung dieser Errungenschaft ist, um so mehr kommt es darauf an, daß das Gesetzbuch kein tochter Buchstabe bleibt, sondern in das lebendige Rechtsbewußtsein des Volkes übergeht. Erst dadurch wird es wirklich deutsches Recht. Aufgabe der Wissenschaft und Praxis ist es, die Einführung des Gesetzes in das Leben des Volkes zu vermitteln. Die deutschen Juristen haben niemals eine größere und wichtigere, niemals aber auch eine schwierigere Aufgabe gehabt. Alle müssen dazu mitwirken, das große Ziel zu erreichen. Einen Beitrag dazu soll das vorliegende Werk liefern, zu welchem die Verfasser dadurch berufen zu sein glauben, daß zwei von ihnen an den Arbeiten beider Kommissionen, die übrigen vier an den Arbeiten der zweiten Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs theilgenommen haben.

Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Bearbeitung des neuen Rechtes. Hierzu dürfte der Zeitpunkt noch nicht gekommen sein. Das vorliegende Werk hat sich eine bescheidenere Aufgabe gestellt. Es will in der Form des Kommentars die Einführung des Gesetzbuchs in die Praxis erleichtern. Dabei handelt es sich nicht allein darum, den Sinn der einzelnen Vorschriften zu erläutern; vielmehr sollen die leitenden Gedanken hervorgehoben und der innere Zusammenhang der einzelnen Vorschriften und ihr Verhältniß zu einander klargelegt werden. Für das richtige Verständniß eines Gesetzes sind zwei Momente von entscheidender Bedeutung. Es sind dies einerseits der wirtschaftliche und soziale Zweck, den das Gesetz verfolgt, und andererseits die technisch-juristischen Mittel, welche zur Erreichung des Zweckes angewandt werden. Diese beiden Momente möglichst klar zu legen, wird daher zu den wesentlichsten Aufgaben des vorliegenden Werkes gehören. Auf die geschichtliche Entwicklung des bisherigen Rechtes, als deren Abschluß das B.G.B. erscheint, näher einzugehen, verbietet der Zweck und die Form des Kommentars; doch ist, soweit thunlich, auf das Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem bisherigen Rechte, insbesondere zu der gemeinrechtlichen Theorie, hingewiesen worden. Um die selbständige Prüfung und die wissenschaftliche Bearbeitung der einzelnen Fragen zu erleichtern, werden bei jedem Paragraphen die betreffenden Paragraphen der verschiedenen Entwürfe, die Seiten der Protokolle erster und zweiter Lesung, der Motive des ersten Entwurfs, der Denkschrift zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe, des Berichts der Reichstagskommission und des stenographischen Berichts über die Verhandlungen des Reichstags angegeben.

Das Werk zerfällt in sechs Theile, von denen die ersten fünf den fünf Büchern des Gesetzbuchs entsprechen, während der sechste Theil das Einführungs-gesetz behandelt. Eine kurze Einleitung ist vorausgeschickt. Mit der letzten Lieferung jedes Theiles wird ein Inhaltsverzeichnis desselben, mit der letzten Lieferung des ganzen Werkes ein alphabetisches Sachregister ausgegeben werden.

Die spezielle Bearbeitung des Stoffes ist in folgender Weise unter die Verfasser vertheilt: Der Herausgeber hat die Einleitung, das erste Buch und die sechs ersten Abschnitte des zweiten Buches sowie die damit im Zusammenhange stehenden Artikel des Einführungsgesetzes übernommen, Herr Amtsrichter Greiff bearbeitet die ersten drei Titel, Herr Professor Dr. André die übrigen zwei und zwanzig Titel des siebenten Abschnitts des zweiten Buches; Herr Reichsgerichtsrath Dr. Achilles und Herr Amtsrichter Greiff haben das dritte Buch, Herr Staatsanwalt Dr. Unzner hat das vierte Buch, Herr Gerichtsassessor Ritgen das fünfte Buch übernommen. Jeder der Herren wird zugleich die seinen Theil betreffenden Artikel des Einführungsgesetzes bearbeiten; im Uebrigen hat Herr Professor André das Einführungsgezet übernommen.

In Folge dieser Theilung der Arbeit wird eine Verschiedenheit des Styles und der Art der Darstellung nicht ganz zu vermeiden sein. Die sachliche Einheitlichkeit des ganzen Werkes wird aber durch die unter den Verfassern getroffene Vereinbarung und die dem Herausgeber obliegende Leitung des Unternehmens gesichert.

Göttingen, im Februar 1897.

Der Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

	Seite
I. Der bisherige Rechtszustand	1
II. Die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	4
III. Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Nebengesetze im Allgemeinen	16
IV. Technische Behandlung des Stoffes	20
V. Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	27
VI. Literatur	28

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Vorbemerkungen	33
I. Inhalt des allgemeinen Theils	33
II. Analogie, Gewohnheitsrecht	33
III. Fahrlässigkeit, Vorsatz, Verschulden	35
IV. Urtheil	38
V. Beweis	43
VI. Das subjektive Recht	47
VII. Der Anspruch	47
VIII. Die Einrede	48
IX. Literatur	49

Erster Abschnitt.

Personen.

Vorbemerkungen	50
--------------------------	----

Erster Titel.

Natürliche Personen.

Vorbemerkungen	50
§ 1 Rechtsfähigkeit	52
§ 2 Volljährigkeit	53
§§ 3—5 Volljährigkeitserklärung	53
§ 6 Entmündigung	57
§§ 7—11 Wohnsitz	60
§ 12 Recht auf den Namen	65
§§ 13—18 Todeserklärung	68
§ 19 Lebensvermuthung	75
§ 20 Vermuthung gleichzeitigen Todes	76

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

Vorbemerkungen	77
--------------------------	----

I. Vereine.

1. Allgemeine Vorschriften.

Vorbemerkungen	78
§§ 21—23 Erlangung der Rechtsfähigkeit	79

	Seite
§ 24 Sitz des Vereins	82
§ 25 Vereinsatzung	82
§§ 26—29 Vorstand des Vereins	83
§ 30 Besondere Vertreter	87
§ 31 Verantwortlichkeit des Vereins für die Handlungen des Vorstandes und der besonderen Vertreter	88
§§ 32—37 Mitgliederversammlung	89
§ 38 Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit der Mitgliedschaft	92
§ 39 Austritt aus dem Vereine	92
§ 40 Zulässigkeit der Aenderung gesetzlicher Vorschriften durch die Satzung	93
§§ 41—44 Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit	93
§ 45 Folgen der Auflösung des Vereins für dessen Vermögen. Anfallberechtigte	96
§ 46 Anfall des Vereinsvermögens an den Fiskus	97
§§ 47—53 Anfall des Vereinsvermögens an andere Personen. Liquidation	98
§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine	103

2. Eingetragene Vereine.

Vorbemerkungen	105
§§ 55—66 Eintragung des Vereins in das Vereinsregister	105
§§ 67—69 Eintragung von Aenderungen des Vorstandes	111
§ 70 Eintragung von Bestimmungen über die Beschränkung der Vertretungsmacht und über die Beschlussfassung des Vorstandes	112
§ 71 Aenderung der Satzung	112
§ 72 Einreichung eines Mitgliederzeichnisses	113
§§ 73—75 Entziehung der Rechtsfähigkeit, Auflösung des Vereins	113
§ 76 Eintragung der Liquidatoren in das Vereinsregister	114
§ 77 Form der Anmeldung zum Vereinsregister	115
§ 78 Aufsichtsrecht des Amtsgerichts	115
§ 79 Öffentlichkeit des Vereinsregisters	115

II. Stiftungen.

Vorbemerkungen	115
§ 80 Entstehung der Stiftung	115
§§ 81, 82 Stiftungsgehalt unter Lebenden	117
§ 83 Stiftungsgehalt durch Verfügung von Todeswegen	121
§§ 84 Genehmigung der Stiftung nach dem Tode des Stifters	122
§ 85 Verfassung der Stiftung	123
§ 86 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über Vereine	123
§ 87 Umwandlung und Aufhebung der Stiftung durch die zuständige Behörde	124
§ 88 Erlöschen der Stiftung	125

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 89 Anwendung der §§ 31, 42	125
--	-----

Zweiter Abschnitt.

Sachen.

Vorbemerkungen	127
§§ 90—92 Sachen. Vertretbare, verbrauchbare Sachen	128
§§ 93—96 Wesentliche und nicht wesentliche Bestandtheile	129
§§ 97, 98 Zubehör	133
§§ 99, 100 Früchte, Nupungen	137
§ 101 Vertheilung der Früchte unter mehrere auf einander folgende Berechtigte	139
§ 102 Kosten der Fruchtgewinnung	140
§ 103 Vertheilung der Lasten unter mehrere auf einander folgende Berechtigte	141

Dritter Abschnitt.

Rechtsgeschäfte.

Vorbemerkungen	142
--------------------------	-----

**Erster Titel.
Geschäftsfähigkeit.**

	Seite
Vorbemerkungen	149
§§ 104, 105 Geschäftsunfähigkeit	150
§§ 106—113 Beschränkte Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen	152
§§ 114, 115 Beschränkte Geschäftsfähigkeit der wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten und der unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen	160

Zweiter Titel.

Willenserklärung.

Vorbemerkungen	162
§§ 116—118 Bewußte Nichtübereinstimmung des Willens mit der Erklärung	162
§§ 119—121 Anfechtbarkeit der Willenserklärung wegen Irrthums oder unrichtiger Uebersetzung der Erklärung	168
§ 122 Verpflichtung zum Schadenersatz in den Fällen der §§ 118—120	172
§§ 123, 124 Anfechtbarkeit der Willenserklärung wegen Täuschung oder wegen Drohung	173
§§ 125—129 Form der Rechtsgeschäfte	175
§§ 130—132 Empfangsbedürftige Willenserklärungen	180
§ 133 Auslegung der Willenserklärungen	185
§ 134 Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen	185
§§ 135, 136 Verfügungen, die gegen ein Veräußerungsverbot verstoßen	186
§ 137 Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkung	189
§ 138 Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen	189
§ 139 Theilweise Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts	191
§ 140 Nonverfon eines nichtigen Rechtsgeschäfts	191
§ 141 Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts	192
§§ 142—144 Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte	192

Dritter Titel.

Vertrag.

Vorbemerkungen	196
§§ 145—155 Vertragsschließung	196
§ 156 Versteigerung	203
§ 157 Auslegung der Verträge	203

Vierter Titel.

Bedingung. Zeitbestimmung.

Vorbemerkungen	204
§§ 158—162 Bedingungen	204
§ 163 Zeitbestimmungen	209

Fünfter Titel.

Vertretung. Vollmacht.

Vorbemerkungen	210
§§ 164—166 Vertretung mit Vertretungsmacht	211
§§ 167—176 Bevollmächtigung. Kundgebung der Bevollmächtigung an Dritte, Vollmachtsurkunde	215
§§ 177—180 Vertretung ohne Vertretungsmacht	225
§ 181 Rechtsgeschäfte des Vertreters mit sich selbst	231

Sechster Titel.

Einwilligung. Genehmigung.

Vorbemerkungen	232
§ 182 Zustimmung	233
§ 183 Einwilligung	235
§ 184 Genehmigung	237
§ 185 Zustimmung des Berechtigten zu einer Verfügung des Nichtberechtigten	238

Vierter Abschnitt.

Fristen. Termine.

§§ 186—193 Auslegungsregeln für Frist- und Terminbestimmungen	240
---	-----

Fünfter Abschnitt.

Verjährung.

	Seite
Vorbemerkungen	243
§ 194 Verjährung der Ansprüche	244
§§ 195—197 Verjährungsfrist	245
§§ 198—201 Beginn der Verjährung	248
§§ 202—207 Hemmung der Verjährung	252
§§ 208—217 Unterbrechung der Verjährung	257
§§ 218, 219 Verjährung rechtskräftig festgestellter Ansprüche	267
§ 220 Verjährung von Ansprüchen, die vor einem Schiedsgericht oder einem besonderen Gerichte, vor einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen sind	268
§ 221 Anrechnung der Besitzzeit des Rechtsvorgängers bei der Verjährung dinglicher An- sprüche	269
§§ 222—224 Wirkungen der Verjährung	271
§ 225 Rechtsgeschäfte über die Verjährung	275

Sechster Abschnitt.

Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung. Selbsthülfe.

Vorbemerkungen	276
§ 226 Verbot der Chikane	276
§ 227 Nothwehr	279
§ 228 Selbstvertheidigung gegen fremde Sachen	281
§§ 229—231 Selbsthülfe	283

Siebenter Abschnitt.

Sicherheitsleistung.

Vorbemerkungen	286
§ 232 Arten der Sicherheitsleistung	286
§§ 233—235 Hinterlegung von Geld und Werthpapieren	287
§ 236 Verpfändung von Buchforderungen	289
§ 237 Verpfändung einer beweglichen Sache	289
§ 238 Verpfändung einer Hypothekenforderung, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld	289
§ 239 Bürgschaft	290
§ 240 Ergänzung der geleisteten Sicherheit	290

W o r m o r t.

Am 1. Januar 1900 tritt das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft. Deutschland erhält dadurch ein einheitliches bürgerliches Recht. Je größer die nationale und rechtliche Bedeutung dieser Errungenschaft ist, um so mehr kommt es darauf an, daß das Gesetzbuch kein todter Buchstabe bleibt, sondern in das lebendige Rechtsbewußtsein des Volkes übergeht. Erst dadurch wird es wirklich deutsches Recht. Aufgabe der Wissenschaft und Praxis ist es, die Einführung des Gesetzes in das Leben des Volkes zu vermitteln. Die deutschen Juristen haben niemals eine größere und wichtigere, niemals aber auch eine schwierigere Aufgabe gehabt. Alle müssen dazu mitwirken das große Ziel zu erreichen. Einen Beitrag dazu soll das vorliegende Werk liefern, zu welchem die Verfasser dadurch berufen zu sein glauben, daß zwei von ihnen an den Arbeiten beider Kommissionen, die übrigen vier an den Arbeiten der zweiten Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs theilgenommen haben.

Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Bearbeitung des neuen Rechtes. Hierzu dürfte der Zeitpunkt noch nicht gekommen sein. Das vorliegende Werk hat sich eine bescheidenere Aufgabe gestellt. Es will in der Form des Kommentars die Einführung des Gesetzbuchs in die Praxis erleichtern. Dabei handelt es sich nicht allein darum, den Sinn der einzelnen Vorschriften zu erläutern, vielmehr sollen die leitenden Gedanken hervorgehoben und der innere Zusammenhang der einzelnen Vorschriften und ihr Verhältniß zu einander klargelegt werden. Für das richtige Verständniß eines Gesetzes sind zwei Momente von entscheidender Bedeutung. Es sind dies einerseits der wirtschaftliche und soziale Zweck, den das Gesetz verfolgt, und andererseits die technisch-juristischen Mittel, welche zur Erreichung des Zweckes angewandt werden. Diese beiden Momente möglichst klar zu legen, wird daher zu den wesentlichsten Aufgaben des vorliegenden Werkes gehören. Auf die geschichtliche Entwicklung des bisherigen Rechtes, als deren Abschluß das B.G.B. erscheint, näher einzugehen, verbietet der Zweck und die Form des Kommentars; doch ist, soweit thunlich, auf das Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem bisherigen Rechte, insbesondere zu der gemeinrechtlichen Theorie, hingewiesen worden. Um die selbständige Prüfung und die wissenschaftliche Bearbeitung der einzelnen Fragen zu erleichtern, werden bei jedem Paragraphen die betreffenden Paragraphen der verschiedenen Entwürfe, die Seiten der Protokolle erster und zweiter Lesung, der Motive des ersten Entwurfs, der Denkschrift zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwürfe, des Berichts der Reichstagskommission und des stenographischen Berichts über die Verhandlungen des Reichstags angegeben.

Das Werk zerfällt in sechs Theile, von denen die ersten fünf den fünf Büchern des Gesetzbuchs entsprechen, während der sechste Theil das Einführungs-gesetz behandelt. Eine kurze Einleitung ist vorausgeschickt. Mit der letzten Lieferung jedes Theiles wird ein Inhaltsverzeichnis desselben, mit der letzten Lieferung des ganzen Werkes ein alphabetisches Sachregister ausgegeben werden.

Die spezielle Bearbeitung des Stoffes ist in folgender Weise unter die Verfasser vertheilt: Der Herausgeber hat die Einleitung, das erste Buch und die sechs ersten Abschnitte des zweiten Buches sowie die damit im Zusammenhange stehenden Artikel des Einführungsgesetzes übernommen, Herr Amtsrichter Greiff bearbeitet die ersten drei Titel, Herr Professor Dr. André die übrigen zwei und zwanzig Titel des siebenten Abschnitts des zweiten Buches; Herr Reichsgerichtsrath Dr. Achilles und Herr Amtsrichter Greiff haben das dritte Buch, Herr Staatsanwalt Dr. Unzner hat das vierte Buch, Herr Gerichtsassessor Ritgen das fünfte Buch übernommen. Jeder der Herren wird zugleich die seinen Theil betreffenden Artikel des Einführungsgesetzes bearbeiten; im Uebrigen hat Herr Professor André das Einführungsgezet übernommen.

In Folge dieser Theilung der Arbeit wird eine Verschiedenheit des Styles und der Art der Darstellung nicht ganz zu vermeiden sein. Die sachliche Einheitlichkeit des ganzen Werkes wird aber durch die unter den Verfassern getroffene Vereinbarung und die dem Herausgeber obliegende Leitung des Unternehmens gesichert.

Göttingen, im Februar 1897.

Der Herausgeber.

Erklärung der wichtigeren Abkürzungen.

E. — Entwurf.

*E. I — Der von der ersten Kommission ausgearbeitete Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

*E. II — Der von der zweiten Kommission in erster Berathung beschlossene und auf amtliche Veranlassung 1894/95 veröffentlichte Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

*E. III — Der dem Reichstage 1896 vorgelegte Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B. I — Die metallographirten Protokolle der ersten Kommission.

*B. II — Die metallographirten Protokolle der zweiten Kommission. (Die Drucklegung der Protokolle der zweiten Kommission hat begonnen; die Seiten der metallographirten Ausgabe werden dabei angegeben.)

*M. — Motive zu dem von der ersten Kommission ausgearbeiteten Entwurfe. (Fünf Bände.)

*D. — Denkschrift zu dem, dem Reichstage vorgelegten Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst Anlagen I—III. Anlage zu den stenographischen Berichten Band I S. 602—790.

R.B. — Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes, Anlagen zu den stenographischen Berichten, Band 3. Nr. 440, S. 1935—2192. 9. Legislaturperiode, IV. Session.

*St.B. — Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, IV. Session.

B.G.B. — Bürgerliches Gesetzbuch.

E.G. — Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

*E. I d. E.G. — Der von der ersten Kommission ausgearbeitete Entwurf des Einführungsgesetzes.

*E. II d. E.G. — Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf des Einführungsgesetzes.

G.V.G. — Gerichtsverfassungsgesetz.

C.P.O. — Civilprozeßordnung.

St.P.O. — Strafprozeßordnung.

H.G.B. — Handelsgesetzbuch.

St.G.B. — Strafgesetzbuch.

R.O. — Konkursordnung.

W.O. — Wechselordnung.

Gew.O. — Gewerbeordnung.

R.A.O. — Rechtsanwaltsordnung.

A.G. — Ausführungsgesetz.

G.B.O. — Grundbuchordnung.

Zw.V.G. — Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

R.G. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

R.G.i.St. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

R.O.h.G. — Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Preuß.A.L.R. — Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten.

A.G.O. — Allgemeine Gerichtsordnung für die preussischen Staaten.

Zstlg. — Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, gefertigt im Reichs-Justizamte. 6 Bände.

Zstlg. d. B.R. — Zusammenstellung der Äußerungen der Bundesregierungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Windscheid — Lehrbuch des Pandektenrechts von Dr. Windscheid. 7. Auflage. 3 Bände.

Dernburg — Pandekten von H. Dernburg. 5. Auflage. 3 Bände.

Regelsberger — Pandekten von Ferdinand Regelsberger. Erster Band.

Jacubezky — Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Von Karl Jacubezky.

Die mit einem Stern bezeichneten Materialien sind in Buchform im Verlage von J. Guttentag in Berlin erschienen.

Einleitung.

I. Der bisherige Rechtszustand.

Deutschland hat niemals ein einheitliches bürgerliches Recht gehabt. Eine gewisse Gemeinsamkeit der Rechtsanschauungen, der Rechtsinstitute und gewisser Rechtsätze ist zwar immer vorhanden gewesen; es war das die nothwendige Folge der Gemeinsamkeit der Abstammung, des gemeinsamen Volkscharakters. Aber schon in der frühesten Zeit gestaltete sich das Recht, in Folge der Verschiedenheit der deutschen Volksstämme und der Eigenartigkeit ihrer Entwicklung, sehr verschieden. Die politische Entwicklung des deutschen Reichs war nicht geeignet eine größere Rechtseinheit herzustellen. Die Rechtsentwicklung blieb im Wesentlichen dem partikulären Gewohnheitsrecht überlassen. Dazu trat eine neue Scheidung in Folge der Verschiedenheit der Stände, in welche das deutsche Volk zerfiel und in Folge deren sich für jeden Stand besondere Rechtsnormen bildeten. Das Lehnrecht sonderte sich ab von dem Rechte der Gemeinfreien; besondere Hof- und Dienstrechte entstanden. In den Städten entwickelte sich ein anderes Recht wie auf dem platten Lande. Neben der individualisirenden Richtung trat freilich schon im Mittelalter auch der Zug nach Zusammenfassung hervor. Von großer Bedeutung sind in dieser Beziehung die Rechtsbücher des Mittelalters, der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel. Hier wurde wenigstens für große Gebiete, in welchen die Stämme überwogen, deren Recht die Spiegel darstellten, das Gemeinsame zusammengefaßt und dadurch die Grundlage einer weiteren gemeinsamen Rechtsentwicklung für diese Gebiete gegeben. Von entscheidender Bedeutung für die ganze weitere Entwicklung war die Rezeption des römischen Rechtes. Die Gründe für diesen merkwürdigen Vorgang waren sehr verschiedenartig. Wie man darüber auch im Einzelnen denken mag, soviel ist gewiß, daß ein solcher Vorgang nicht denkbar gewesen wäre ohne das dringende Bedürfniß einer Umgestaltung des bestehenden Rechtes. Dieses Bedürfniß war in doppelter Richtung vorhanden. Es gründete sich einerseits in der Zerspaltung des Rechtes, andererseits darin, daß die Entwicklung des einheimischen Rechtes der großen Umgestaltung, welche die wirthschaftlichen Verhältnisse erfahren hatten, nicht genügend gefolgt war und dem wirthschaftlichen Bedürfniß daher nicht mehr entsprach. In beiden Beziehungen half die Rezeption des römischen Rechtes; es bot ein einheitliches Recht und es bot ein Recht, welches insbesondere auf dem Gebiete des Obligationenrechts und der allgemeinen Rechtslehren den Anforderungen des Lebens in der Hauptsache entsprach. Die Rezeption des römischen Rechtes ist vielfach beklagt. Sie hat die Entwicklung der deutschen Rechtsinstitute und der deutschen Rechtsgedanken vielfach gehemmt, und mancher gesunde Keim ist durch sie unterdrückt. Aber einen unschätzbaren Vortheil hat sie gebracht. Auf der Grundlage des römischen Rechtes hat sich die deutsche Rechtswissenschaft zu derjenigen Höhe entwickelt, durch die sie fähig geworden ist, den Boden zu schaffen, auf dem jetzt das einheitliche deutsche Recht erwachsen ist.

Das römische Recht wurde nur als subsidiares Recht eingeführt und der partikulären Rechtsbildung blieb daher ein weiter Spielraum. Eine außerordentlich große Zahl verschiedenartiger Rechte, insbesondere auf dem Gebiete des Erbrechts und des ehelichen Güterrechts, blieb in den verschiedenen Theilen Deutschlands bestehen, und diese Rechte entwickelten sich wieder nach verschiedenen Richtungen. Dazu kam, daß das römische Recht, weil es trotz seines universellen Charakters in vielen Beziehungen für die deutschen Verhältnisse nicht paßte, durch das Bestreben, es denselben anzupassen, allmählig eine Umbildung erfuhr, welche als *usus modernus* bezeichnet zu werden pflegt und sich auf die *communis opinio* und den *usus fori* gründete. Daß durch eine solche Entwicklung die Sicherheit des Rechtes litt und unzählige Kontroversen entstanden, konnte nicht ausbleiben. Das Bedürfniß einer gesetzlichen Feststellung des Rechtes wurde lebhaft gefühlt. Eine einheitliche Feststellung für ganz Deutschland war, obwohl sie zu verschiedenen Zeiten von bedeutenden Gelehrten gefordert wurde, bei den politischen Zuständen Deutschlands nicht möglich. So mußte versucht werden, dem Bedürfniß in den einzelnen Territorien abzuhefen. Die wichtigsten Rechtsbildungen auf diesem Boden sind folgende:*)

1. In Preußen erteilte schon Friedrich der Große in der Verordnung v. 31. Dezember 1746 § 24 dem Minister Cocceji den Befehl, ein deutsches allgemeines Landrecht anzufertigen. Die in Folge dieses Befehls in Angriff genommene Arbeit blieb nach Coccejis Tode im Jahre 1755 liegen und wurde erst wieder aufgenommen durch die Kabinettsordre v. 6. und 14. April 1780. Es ist bekannt, wie rasch nun, dank der unvergleichlichen Thätigkeit von Svarez das preußische allgemeine Landrecht zu Stande kam. Durch das Publikationspatent v. 5. Februar wurde es mit Gesetzeskraft v. 1. Juli 1794 eingeführt. Das preußische Landrecht war ursprünglich in der Art gedacht, daß es neben den zu sammelnden Provinzialrechten nur als subsidiares Recht an die Stelle des gemeinen Rechtes treten sollte, ist aber schließlich, da die Sammlung in den meisten Provinzen unterblieb, in der Hauptsache das prinzipale Recht für die älteren preußischen Provinzen geworden, und gelten neben ihm nur in einzelnen Beziehungen für verschiedene Landestheile besondere Rechtsnormen. Durch Kabinettsordre v. 3. November 1817 wurde eine Revision des Landrechts angeordnet. Die Arbeiten dauerten mit verschiedenen Unterbrechungen bis 1848, zuletzt unter einem besonderen Ministerium für Gesetzgebung, dem seit 1842 Savigny vorstand. Im Jahre 1848 wurde das Gesetzgebungsministerium aufgehoben, und endigten damit die Revisionsarbeiten. Ein 1839 und 1842 veröffentlichter Entwurf und die nicht veröffentlichten *Pensa* bieten ein werthvolles Material.

2. In Oesterreich hatte schon Maria Theresia eine Kommission zur Ausarbeitung eines Privatrechts für die österreichischen Erbländer angeordnet. Die Arbeit ging durch viele Hände, und verschiedene Entwürfe wurden ausgearbeitet. Erst 1811 war das österreichische Gesetzbuch vollendet und wurde durch Patent v. 1. Januar 1812 publizirt.

3. Am linken Rheinufer wurde während dessen Zugehörigkeit zu Frankreich der *code civil* eingeführt. Dieser war, nach verschiedenen Vorarbeiten und vergeblichen Versuchen während der Revolutionszeit, durch Napoleon sehr rasch

*) Eine ausführliche Darstellung giebt Schwarz, die Geschichte der privatrechtlichen Kodifikationsbestrebungen in Deutschland, im Archiv für bürgerliches Recht II S. 1—190. Vergl. auch Wierhaus in den Beiträgen zur Erläuterung und Beurtheilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich Heft I.

zu Stande gebracht. Am 12. August 1800 war durch Napoleon als ersten Consul eine Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs niedergelegt, und schon am 20. März 1804 wurde der code civil verkündet.

4. In Baden wurde eine Uebersetzung des code civil mit verschiedenen Zusätzen durch die Einführungsedikte v. 3. Februar, 22. Juni und 22. Dezember 1809 als badisches Landrecht eingeführt.

5. In Bayern war unter Maximilian III. durch den Minister Kreittmayr in den Jahren 1751—1756 ein Gesetzbuch ausgearbeitet, das im Wesentlichen auf dem gemeinen Rechte beruhte, in einzelnen Beziehungen aber das statutarische Recht berücksichtigte. Dieses Gesetzbuch wurde im Jahre 1756 als *codex Maximilianus Bavaricus civilis* publizirt. Es galt in dem ganzen damaligen Kurfürstenthum Bayern, wurde aber in den in der Napoleonischen Zeit neu hinzugekommenen Landestheilen nicht eingeführt. In diesen blieben die bisherigen Rechte — mehr als 40 — bestehen; ebenso in Rheinbayern der code civil. Schon 1810 wurde eine Kommission niedergelegt zur Ausarbeitung eines Gesetzbuchs für das ganze Königreich auf Grund des bayerischen Landrechts. Der Plan wurde später aufgegeben. Im Jahre 1844 und dann wieder 1854 erfolgten neue Anläufe. Ein Gesetzbuch wurde ausgearbeitet in 7 Büchern und 4583 Artikeln, 1858 einer Kommission vorgelegt und von ihr überarbeitet. Von dieser Uebersarbeitung wurden 1860 und 1864 Bruchstücke veröffentlicht.

6. Auch im Großherzogthume Hessen wurde der Versuch gemacht, an Stelle der dort geltenden verschiedenen Rechte ein einheitliches Gesetzbuch einzuführen. Von dem Ministerialrath Breidenbach wurde ein Entwurf ausgearbeitet und einer Kommission vorgelegt. Die von dieser bearbeiteten Theilentwürfe nebst Motiven wurden in den Jahren 1842, 1845, 1851, 1853 veröffentlicht und bilden wie die oben erwähnten bayerischen Entwürfe ein werthvolles Material.

7. In Sachsen wurde 1846 der Geheimrath Held mit der Ausarbeitung eines privatrechtlichen Gesetzbuchs beauftragt. Der Entwurf wurde 1853 den Ständen vorgelegt, aber wieder zurückgezogen. Eine 1856 niedergelegte Kommission revidirte den Entwurf. Im Mai 1860 war die Arbeit beendet; der Entwurf wurde veröffentlicht, den Ständen vorgelegt und von ihnen angenommen. Durch Verordnung v. 2. Januar 1863 wurde das Gesetzbuch verkündet; es ist am 1. März 1865 in Kraft getreten.

Neben diesen Gesetzgebungsarbeiten in den einzelnen Staaten machten sich seit 1814 immer von Neuem die Bestrebungen geltend, ein einheitliches Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch zu schaffen. Thibaut hatte 1814 den Anstoß zu dieser Bewegung durch seine Schrift „Ueber die Nothwendigkeit eines Allgemeinen Bürgerlichen Rechtes für Deutschland“ gegeben. Savigny bekämpfte den Gedanken in seiner bekannten Schrift über den „Veruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.“ Die politischen Zustände Deutschlands machten die Verwirklichung unmöglich; aber in der Seele des Volkes blieb der Gedanke lebendig. In der Reichsverfassung v. 1849 wurde bestimmt, daß der Reichsgewalt die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht obliege. Schon 1847 war eine Konferenz der Zollvereinsstaaten zur Berathung des von einer preussischen Kommission ausgearbeiteten Entwurfs einer Wechselordnung zusammengetreten und hatte ihre Arbeiten in demselben Jahre beendet. Am 26. November 1848 wurde die aus diesen Berathungen hervorgegangene Wechselordnung von dem Reichsverweser verkündet; sie ist dann in allen Staaten des Deutschen Bundes als Landesgesetz eingeführt, nach der Gründung des Norddeutschen Bundes aber durch Gesetz v. 5. Juni 1869 als Bundesgesetz

und später als Reichsgesetz verkündet. Nachdem schon 1849 von dem damaligen Reichsjustizminister eine Kommission zur Ausarbeitung eines Handelsgesetzbuchs niedergesetzt war, die jedoch nur die erste Abtheilung in 5 Titeln zu Stande brachte, wurde durch Beschluß der wiederhergestellten deutschen Bundesversammlung v. 18. Dezember 1856 eine neue Kommission eingesetzt. Diese trat 1857 zusammen; der von ihr auf Grund eines preussischen und eines österreichischen Entwurfs ausgearbeitete Entwurf eines Handelsgesetzbuchs wurde im Jahre 1861 der deutschen Bundesversammlung überreicht. Auch das Handelsgesetzbuch ist zunächst als Landesgesetz in den deutschen Staaten eingeführt, durch Gesetz v. 5. Juni 1869 aber als Norddeutsches Bundesgesetz und dann als Reichsgesetz verkündet.

Auf den ersten beiden Juristentagen zu Berlin und Dresden in den Jahren 1860 und 1861 wurden Beschlüsse zu Gunsten eines einheitlichen deutschen Obligationenrechts gefaßt. Am 6. Februar 1862 beschloß die deutsche Bundesversammlung eine Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Obligationenrechts niederzusetzen. Preußen bestritt die Kompetenz der Bundesversammlung und theilte sich nicht an der Kommission. Diese trat jedoch im Januar 1863 in Dresden zusammen und beendete ihre Arbeiten unmittelbar vor dem Ausbruche des Krieges von 1866. Die Vorrede, mit welcher der Entwurf veröffentlicht wurde, datirt v. 13. Juni 1866. Der Dresdener Entwurf hat 1045 Artikel und ist bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs vielfach benutzt.

Bei der Gründung des Norddeutschen Bundes war der in Deutschland bestehende Rechtszustand hiernach der folgende:

In allen deutschen Staaten galt die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch. Im Uebrigen theilte sich Deutschland in vier große Rechtsgebiete. In dem einen galt das sog. gemeine Recht, in dem anderen das preussische allgemeine Landrecht, in dem dritten der code civil, in dem vierten das sächsische Gesetzbuch. Das Gebiet des bayrischen Landrechts ist hierbei dem Gebiete des gemeinen Rechtes, das Gebiet des badiischen Landrechts dem des code civil hinzugerechnet. Neben diesen großen Gesetzgebungen bestand aber eine außerordentlich große Zahl von Partikularrechten für größere oder kleinere Gebiete, die sich theils nur auf einzelne Vorschriften beschränkten, theils aber sehr erhebliche Theile des bürgerlichen Rechtes, insbesondere das heliche Güterrecht und das Erbrecht umfassen. Die Zahl solcher Partikularrechte beläuft sich auf mehr als hundert. *)

II. Die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der am 4. März 1867 dem konstituierenden Reichstage vorgelegte Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes überwies im Art. 4 Nr. 13 der Gesetzgebung des Bundes nur das Wechsel- und Handelsrecht. Der Antrag Miquels, die Zuständigkeit des Bundes auf das gesammte bürgerliche Recht auszudehnen wurde, obwohl er von den großen Juristen Wächter und Gerber lebhaft unterstützt wurde, abgelehnt, ein Antrag von Lascker und Schwarze, die Zuständigkeit auf das Obligationenrecht auszudehnen, aber angenommen. Die Regierungen erklärten sich mit diesem Beschlusse einverstanden, und der Art. 4 Nr. 13 des Entwurfs der Verfassung wurde demgemäß geändert. Im Jahre 1869 wurde der Antrag, die Zuständigkeit auf das gesammte bürgerliche Recht auszudehnen, von Neuem gestellt, und zwar diesmal gemeinschaftlich von Miquel und Lascker, und mit großer Mehrheit angenommen. In demselben Jahre gelangte ein entsprechender Antrag im preussischen Abgeordnetenhaus zur Annahme. Den Beschlüssen wurde

*) Näheres s. D. Anl. I.

indessen keine Folge gegeben, und die Reichsverfassung v. 16. April 1871 enthielt über die Kompetenz in Betreff des bürgerlichen Rechtes noch dieselbe Bestimmung wie die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Der nationale Gedanke gewann aber immer größere Kraft. In den Jahren 1871, 1872 und 1873 wurden wieder Anträge, die Zuständigkeit auf das gesammte Bürgerliche Recht auszudehnen, im Reichstage gestellt und mit immer steigenden Mehrheiten angenommen. In der Reichstagsitzung v. 2. April 1873 erklärte der Minister Delbrück, daß der Bundesrath voraussichtlich den Beschlüssen des Reichstags zustimmen werde, und am 20. Dezember 1873 erging das Reichsgesetz, durch welches die Zuständigkeit des Reichs auf das gesammte bürgerliche Recht ausgedehnt wurde.

Der Bundesrath schritt sofort zur Ausführung. Auf Antrag des Justizauschusses v. 8. Februar 1874 wurde von dem Bundesrath eine Kommission von fünf angesehenen Juristen niedergesetzt, die über den Plan und die Methode bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs gutachtliche Vorschläge machen sollte. Mitglieder dieser Kommission, der sog. Vorkommission, waren: der Reichsoberhandelsgerichtsrath Dr. Goldschmidt in Leipzig, später Professor in Berlin, der Obertribunalsdirektor Dr. v. Rübel in Stuttgart, später Senatspräsident des Oberlandesgerichts daselbst, der Appellationsgerichtspräsident Meyer in Paderborn, später Präsident des Kammergerichts in Berlin, der Oberappellationsgerichtspräsident von Neumayer in München und der Oberappellationsgerichtspräsident Dr. v. Weber in Dresden, später Präsident des Oberlandesgerichts daselbst. In die Stelle des erkrankten Präsidenten Meyer trat der Appellationsgerichtspräsident Dr. v. Schelling in Halberstadt, später preussischer Justizminister.

Die von dieser Kommission ausgearbeiteten, eingehend motivirten Vorschläge wurden dem Bundesrath mittelst Berichts v. 15. April 1874 überreicht. Nach diesen Vorschlägen sollte der auszuarbeitende Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs „unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzbücher und der von den Einzelstaaten sowie im Auftrage des ehemaligen deutschen Bundes über einzelne Rechtstheile ausgearbeiteten Gesetzentwürfe das den Gesamtzuständen des Deutschen Reichs entsprechende Bürgerliche Recht in einer den Anforderungen der heutigen Wissenschaft gemäßen Form kodifizirend zusammenfassen.“ Die Aufgabe der Kommission wird als eine dreifache bezeichnet. Es ist — heißt es in dem Berichte — „der Gesamtmitbestand der innerhalb des Deutschen Reichs geltenden Privatrechtsnormen mit Rücksicht auf deren Zweckmäßigkeit, innere Wahrheit und folgerichtige Durchführung zu untersuchen. Es ist sorgsam zu prüfen, wie weit die von der gemeinsamen Grundlage des sog. gemeinen Rechtes abweichenden Bestimmungen der neueren großen Zivilgesetzgebungen, der Landesgesetze und der etwaigen Reichsgesetze beizubehalten seien, oder ob und welche Ausgleichung zu versuchen sei. Es ist endlich auf richtige Formgebung und Anordnung die höchstmögliche Sorgfalt zu verwenden. Das Handelsrecht soll nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden und späterer Erwägung vorbehalten bleiben, ob und welche der bereits erlassenen Reichsspezialgesetze in das Bürgerliche Gesetzbuch oder in das Handelsgesetzbuch aufzunehmen seien. Das Verlagsrecht, das Binnenschiffahrtsrecht und das Versicherungsrecht sollen in Verbindung mit der Revision des Handelsgesetzbuchs geregelt werden. Ausgeschlossen soll ferner sein das Bergrecht. Als im Absterben begriffen und deshalb in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht mit aufzunehmen werden bezeichnet: das Lehnrecht, das Recht der ablösbaren Reallasten, das Erbzins- und Erbpachtrecht, die emphyteusis, das Nacherrecht, das Recht der Stammgüter, sowie der Familienfideikomisse. Ausgeschlossen soll ferner werden: das bäuerliche Güterrecht, das Forstrecht, das Wasserrecht, das Fischereirecht, das

Jagdrecht, das Deich- und Siefrecht, die Bannrechte, das Nachbarrecht, das Recht der Zusammenlegung von Grundstücken, das Enteignungsrecht, das Gefinderecht. Alle diese Rechte sollen den Landesgesetzen vorbehalten bleiben. Zur Ausarbeitung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll eine Kommission von neun Mitgliedern eingesetzt werden. Eine Reihe weiterer Vorschläge betrifft die Art und Weise, in welcher die Behandlung der Sache in der Kommission erfolgen soll.

Auf Grund des Berichts des Justizauschusses v. 9. Juni 1874 wurde von dem Bundesrath am 22. Juni dahin Beschluß gefaßt, daß die in dem Berichte der Vorkommission dargelegten Ansichten zu billigen seien und eine Kommission von elf Mitgliedern niedergesetzt werden solle. Dieser wird überlassen, die Vorschläge der Vorkommission als Anhaltspunkte zu benutzen. In der Sitzung des Bundesraths vom 2. Juli 1874 wurden zu Mitgliedern der Kommission gewählt: der Präsident des Reichsoberhandelsgerichts, Wirklicher Geheimer Rath Dr. Pape in Leipzig, der Kaiserliche Appellationsgerichtsrath Derscheid in Colmar, später Reichsgerichtsrath, der badische Ministerialrath Dr. Gebhard in Karlsruhe, später Geheimer Rath und Professor, der preussische Obertribunalsrath Johow in Berlin, später Geheimer Oberjustizrath, der württembergische Obertribunalsdirektor Dr. v. Kübel in Stuttgart, später Senatspräsident des Oberlandesgerichts, der preussische Geheime Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium Kurlbaum II in Berlin, später Oberlandesgerichtspräsident, Dr. und Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, der preussische Appellationsgerichtsrath Plank in Celle, später Dr., Wirklicher Geheimer Rath und Professor, der Professor Dr. v. Roth in München, der bayerische Ministerialrath Dr. v. Schmitt in München, später Präsident des obersten Landesgerichts in Bayern, der sächsische Appellationsgerichtspräsident Dr. v. Weber in Dresden, später Oberlandesgerichtspräsident und Wirklicher Geheimer Rath, der Geheime Rath und Professor Dr. v. Windscheid in Leipzig. Zum Vorsitzenden der Kommission ernannte der Reichskanzler den Präsidenten Dr. Pape. Im Oktober 1883 schied Dr. v. Windscheid aus der Kommission aus. Am 5. Januar 1884 starb Dr. v. Kübel, am 8. Februar 1888 Dr. v. Weber und am 11. September 1888 der Vorsitzende der Kommission Dr. Pape. Die Stelle Windscheids wurde nicht wieder besetzt. An Kübels Stelle trat der Professor Dr. v. Mandry aus Tübingen, an Webers Stelle der Geheime Justizrath Dr. Rüger in Dresden, später Generalstaatsanwalt. Mit dem Vorjitz in der Kommission wurde nach dem Tode Papes der Geheime Oberjustizrath Johow vom Reichskanzler beauftragt. Als Hilfsarbeiter wurden der Kommission beigegeben: der preussische Kreisgerichtsrath Neubauer in Berlin, später Senatspräsident beim Kammergericht, der preussische Stadtgerichtsrath Achilles in Berlin, später Reichsgerichtsrath und Dr., der preussische Obergerichtsrath Braun in Celle, später Oberkonsistorialrath und Dr., der sächsische Gerichtsrath Börner in Dresden, später Geheimer Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium und Dr., der hessische Stadtgerichtsassessor Vogel in Darmstadt, später Geheimer Justizrath. Später traten noch hinzu: der mecklenburgische Kanzleirath Dr. Martini in Rostock, später Landgerichtspräsident, und der württembergische Landgerichtsrath Ege in Stuttgart, später Reichsgerichtsrath. An die Stelle des im Juli 1877 ausgeschiedenen Obergerichtsrath Braun trat der preussische Obergerichtsassessor Struckmann in Göttingen, später Geheimer Oberregierungsrath und vortragender Rath im Reichsjustizamt und Dr., an die Stelle des Dr. Martini, der im Oktober 1877 auschied, der braunschweigische Kreisrichter v. Liebe in Wolfenbüttel, später Reichsgerichtsrath.

Am 17. September 1874 trat die Kommission zusammen. In der ersten

Sitzungsperiode, die bis zum 29. September 1874 dauerte, stellte die Kommission den Arbeitsplan fest. Im Anschluß an die Vorschläge der Vorcommission wurde beschlossen, daß keines der bestehenden Gesetzbücher zu Grunde gelegt, sondern ein neuer Entwurf ausgearbeitet werden solle. Auch in Betreff der in das Gesetzbuch aufzunehmenden und der den Landesgesetzen zu überlassenden Materien schloß sich die Kommission im Wesentlichen den Vorschlägen der Vorcommission an; jedoch sind in dieser Beziehung im Laufe der Berathung noch manche Modifikationen eingetreten. Das schließliche Resultat ergibt sich aus den von der Kommission ausgearbeiteten Entwürfen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes. Weiter wurde bestimmt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in fünf Bücher eingetheilt werden solle, deren erstes den Allgemeinen Theil, das zweite das Recht der Schuldverhältnisse, das dritte das Sachenrecht, das vierte das Familienrecht und das fünfte das Erbrecht zu enthalten habe. Abweichend von den Vorschlägen der Vorcommission, nach denen der Allgemeine Theil erst nach Feststellung der übrigen Theile entworfen werden sollte, wurde beschlossen, auch diesen Theil sofort in Angriff zu nehmen. Zur Ausarbeitung des Entwurfs wurden fünf Redaktoren bestellt; für den Allgemeinen Theil Gebhard, für das Recht der Schuldverhältnisse v. Kübel, für das Sachenrecht Johow, für das Familienrecht Pland, für das Erbrecht v. Schmitt. In einer den Redaktoren ertheilten Instruktion wurden Bestimmungen getroffen, welche thunlichst die Einheitlichkeit der Arbeit sichern sollten. Ueber wichtige Prinzipienfragen sollten die Redaktoren die Entscheidung der Kommission einholen. Die Redaktoren, welche sämmtlich ihren Wohnsitz in Berlin nahmen, traten periodisch zu Besprechungen über solche Fragen zusammen, die mehrere Arbeitsgebiete berührten. Zur Entscheidung von Prinzipienfragen fand in jedem Jahre eine Zusammenkunft der Kommission statt. Im Jahre 1875 faßte die Kommission in den Sitzungen vom 4. bis zum 28. Oktober Beschlüsse über Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte, über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, über die Gewährleistung für Mängel bei der Veräußerung von Thieren, über den Erwerb des Eigenthums an beweglichen und unbeweglichen Sachen, über vindication beweglicher Sachen, über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe, über das eheliche Güterrecht, über die Intestaterbfolge, die Testirfreiheit und die Form des Testaments. In den Sitzungen vom 28. September bis zum 25. Oktober 1876 bildeten den Gegenstand der Berathungen die Volljährigkeitserklärung und die Todeserklärung, die Form der Verträge und die Tragung der Gefahr bei Vertragsverhältnissen, der Besitz, das Hypothekenrecht, die Zwangs- und Bannrechte, verschiedene Fragen des gesetzlichen ehelichen Güterrechts, die Gestaltung der elterlichen Gewalt, der Erbschaftserwerb und die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten. In den Sitzungen der Kommission vom 17. September bis zum 20. Oktober 1877 wurden Beschlüsse gefaßt über Verjährung der Ansprüche, über natürliche Verbindlichkeiten, über die Uebertragung der Forderungen, über das einseitige Versprechen, über das Pfandrecht an Schiffen, über Dienstbarkeiten an Grundstücken, über die Gestaltung der Obervormundschaft, über das Erbfolgerecht der Ehegatten, über den Erbeinsetzungsvertrag und über Schenkungen von Todeswegen. In den Sitzungen vom 4. bis zum 23. Oktober 1878 wurde über Verträge zu Gunsten Dritter, über das Gesamtschuldverhältniß, über die superficies und über Familienfideikomisse Beschluß gefaßt. In den Sitzungen vom 30. Oktober bis zum 2. November 1879 und vom 28. und 29. Dezember 1880 wurde noch über einige untergeordnete Fragen berathen und das weiter einzuschlagende Verfahren festgestellt.

Große Sorgfalt verwandten die Redaktoren auf die Sammlung und Zusammenstellung des derzeit in Deutschland geltenden Rechtes. Zu diesem Zwecke

wurde in verschiedenen Richtungen die Hülfe der Regierungen in Anspruch genommen und bereitwillig gewährt. Insbesondere wurde von ihnen ausführliche Auskunft ertheilt über die bestehenden Grundbucheinrichtungen, über das eheliche Güterrecht, über das gesetzliche Erbrecht, über das Lehnrecht, das Recht der Stammgüter und Familienfideikomisse, das Erbpachtrecht, die *emphyteusis*, die Real-lasten, das Näherrecht, das bäuerliche Güterrecht, das Forstrecht, das Wasserrecht, das Jagdrecht, das Fischereirecht, das Agrarrecht und das Gefinderecht.*) Auch über die Art, Zahl und Richtung der in den verschiedenen Theilen Deutschlands geschlossenen Eheverträge wurde von den Regierungen statistisches Material mitgetheilt und zusammengestellt. Von dem Professor Dr. Schröder in Würzburg, jetzt in Heidelberg, wurde ein Gutachten nebst Gesetzentwurf über die partikuläre Gütergemeinschaft erbeten und bereitwillig ertheilt. Die preussische Deputation für das Veterinärwesen erstattete ein Gutachten über die Gewährleistung bei Veräußerung von Hausthieren.

Der Theilentwurf über das Erbrecht wurde im Jahre 1879, der Entwurf des Familienrechts und des Sachenrechts im Jahre 1880, der Entwurf des allgemeinen Theils 1881 vollendet. Ueber das Recht der Schuldverhältnisse wurde in Folge der Erkrankung und des später erfolgten Todes des Dr. v. Kübel kein vollständiger Entwurf vorgelegt. Für die nicht vollendeten Theile wurde der Dresdener Entwurf der Berathung zu Grunde gelegt. Den Entwürfen waren ausführliche Motive beigelegt; für die fehlenden Theile des Rechtes der Schuldverhältnisse wurde zum Ersatz der Motive das Material von den Hülfssarbeitern zusammengestellt. Die Motive sämmtlicher Entwürfe umfassen 9961 Druckseiten in 10 Foliobänden. Dazu kommt noch eine nicht unerhebliche Zahl von Anlagen und Nachträgen.

Die Berathung der Gesamtkommission begann am 4. Oktober 1881. Wöchentlich wurden drei Sitzungen gehalten; in einer vierten Sitzung wurden die Protokolle, die von den Hülfssarbeitern geführt wurden, verlesen und festgestellt. Die Berathung und Beschlußfassung in der Kommission erfolgte, nachdem zunächst der betreffende Referent den von ihm vorgelegten Entwurf begründet und erläutert hatte. Ein Hauptreferent, wie ihn die Vorkommission vorgeesehen hatte, wurde nicht bestellt. Der Präsident Pape faßte regelmäßig am Schlusse der Berathung das Ergebniß derselben in einer ausführlichen Darlegung zusammen. Die Beschlüsse wurden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden. Eine vorläufige Zusammenstellung der Beschlüsse wurde von dem Vorsitzenden gemacht und allen Mitgliedern mitgetheilt. Die Protokolle wurden bevor sie in der Kommission zur Verlesung kamen, von einem Protokollauschuß geprüft. Dieser bestand aus dem Vorsitzenden, dem Präsidenten v. Weber und dem Referenten des betreffenden Theilentwurfs. Nach der Durchberathung eines kleineren oder größeren Abschnitts stellte der Protokollauschuß unter Zugrundelegung der vorläufigen Zusammenstellung und der von dem Referenten des betreffenden Theilentwurfs gemachten Vorlage die Redaktion fest. Diese wurde nach Beendigung der Berathung über das betreffende Buch von der Kommission geprüft; zugleich wurden die durch spätere Beschlüsse erforderlichen Aenderungen

*) Vergl. Neubauer über das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht, über das eheliche Güterrecht des Auslandes, über das in Deutschland geltende Recht betr. verschiedene Rechtsmaterien (Expropriation, Forst-, Jagd-, Fischerei-, Deich-, Sied-, Näher- und Gefinderecht), über das in Deutschland geltende Wasserrecht, über das in Deutschland geltende Recht betr. Stammgüter, Familienfideikomisse, Familienstiftungen, bäuerliches Recht, Reallasten u., Lehnrecht. Diese Schriften sind unter Benutzung der amtlichen Mittheilungen und der behufs Vorbereitung des Entwurfs des B.G.B. gemachten Vorarbeiten verfaßt.

der bereits früher beschlossenen Vorschriften vorgenommen. Nach Durchberathung und Feststellung aller Theilentwürfe wurden diese nochmals einer Revision durch die Kommission unterzogen. Diese Schlußrevision begann am 30. September 1887 und endigte am 16. Dezember 1887. Einzelne unerhebliche Aenderungen erfolgten noch bei der Drucklegung in der Sitzung vom 30. Dezember. Mittelft Berichts v. 27. Dezember 1887 wurde der Entwurf von dem Vorsitzenden dem Reichskanzler überreicht. Der Entwurf hat 2164 Paragraphen; die Eintheilung in die oben angegebenen fünf Bücher ist beibehalten. Die nähere Angabe des Inhalts wird bei der Erläuterung des Gesetzbuchs, soweit erforderlich, erfolgen. Von der Kommission war neben den fünf Büchern des Entwurfs noch ein sechstes mit der Ueberschrift „Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen“ berathen und beschlossen. Die Berathung erfolgte auf Grund einer sehr eingehenden Vorlage des Redaktors des Allgemeinen Theils in den Sitzungen vom 9. bis 28. September 1887. Dieser Abschnitt, welcher die Vorschriften über das sogen. Internationale Privatrecht enthielt, wurde indessen nicht mit in den Entwurf aufgenommen, sondern auf Grund des Beschlusses der Kommission dem Reichskanzler neben dem Entwurf mit dem Bemerken überreicht, daß es zweifelhaft erscheine, ob dieser Abschnitt sich zur Aufnahme in das B.G.B. und zur Veröffentlichung eigne. Da für die Entscheidung dieser Frage wesentlich politische Rücksichten in Betracht kämen, so enthalte sich die Kommission der Entscheidung. Der Reichskanzler verfügte, daß der sechste Abschnitt nicht in den Entwurf aufzunehmen sei. Dieser Abschnitt ist daher auch nicht veröffentlicht, in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs aber der Berathung zu Grunde gelegt. Der Reichskanzler legte den Entwurf dem Bundesrath vor, welcher am 31. Januar 1888 beschloß, den Entwurf nebst Motiven zu veröffentlichen und zur Kritik desselben aufzufordern. Die Motive wurden auf Grund der von den Redaktoren ihren Vorlagen beigegebenen Motive und der Protokolle von den Hülfsarbeitern, zum Theil unter Mitwirkung der Referenten, ausgearbeitet; eine Beschlußfassung der Kommission darüber hat nicht stattgefunden. Sie sind im Laufe des Jahres 1888 durch den Druck veröffentlicht. Der erste Band enthält die Motive des allgemeinen Theils (395 Seiten), der zweite die des Rechts der Schuldverhältnisse (895 Seiten), der dritte die des Sachenrechts (869 Seiten), der vierte die des Familienrechts (1274 Seiten), der fünfte die des Erbrechts (711 Seiten).

Mit der Vollendung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs waren die Arbeiten der ersten Kommission noch nicht beendigt. Sie sollte außer dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach dem Beschlusse des Bundesraths v. 14. Juni 1888 auch den Entwurf einer Grundbuchordnung, eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und, soweit die Zeit bis zu dem auf den 1. April 1889 festgesetzten Schlusse der Kommission dazu ausreiche, auch eines Gesetzes über die nicht streitige Gerichtsbarkeit ausarbeiten. Für den Entwurf des Einführungsgesetzes hatte jeder Redaktor die seinem Gebiete angehörenden Vorschriften ausgearbeitet; für das Recht der Schuldverhältnisse war diese Ausarbeitung durch den Hülfсарbeiter Landgerichtsrath Ege unter Leitung des Geheimen Oberjustizraths Kurlbaum erfolgt. Die Vorschriften allgemeiner Art hatte der Redaktor des allgemeinen Theils ausgearbeitet. Die Berathungen der Kommission begannen im Januar und wurden am 1. Juni 1888 beendigt. Mittelft Berichts des Vorsitzenden vom 19. Juni wurde der Entwurf, welcher 129 Artikel in vier Abschnitten enthält, dem Reichskanzler überreicht. Die Berathung des von dem Redaktor des Sachenrechts vorgelegten Entwurfs einer Grundbuchordnung wurde am 4. Juni begonnen und am 8. Oktober 1888 beendigt. Der Entwurf, welcher 79 Paragraphen in fünf Abschnitten enthielt, wurde mittelft

Berichts des Vorsitzenden v. 30. Oktober dem Reichskanzler überreicht. Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen war ebenfalls von dem Redaktor des Sachenrechts vorgelegt. Die Berathung desselben wurde am 10. Oktober 1888 begonnen und am 30. März 1889 beendet. Der Entwurf enthält 245 Paragraphen in fünf Abschnitten und wurde mittelst Berichts des Vorsitzenden v. 30. März 1889 dem Reichskanzler überreicht. Auch zu diesen drei Entwürfen wurden Motive von den Hilfsarbeitern ausgearbeitet, die Motive zu dem Entw. über die Zwangsvollstreckung jedoch erst nach Auflösung der Kommission. Auf Beschluß des Bundesraths wurden auch diese Entwürfe nebst Motiven veröffentlicht. Der Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welcher von den Redaktoren des Familienrechts und des Erbrechts ausgearbeitet war, gelangte nicht mehr zur Berathung, weil die Kommission am 30. März 1888 geschlossen wurde.

Ueber die Verhandlungen der ersten Kommission wurde nichts veröffentlicht; nur im Reichstage wurden von Zeit zu Zeit Mittheilungen über den Stand der Arbeiten gegeben. Die Protokolle sind nur in einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl metallographirt. Sie enthalten im Ganzen 14 763 Folioseiten; die Protokolle über den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs gehen bis Seite 12 313, über das Einführungsgesetz bis Seite 13 300, über die Grundbuchordnung bis Seite 13 568, über die Zwangsvollstreckung u. bis Seite 14 763. Die Gesamtzahl der Sitzungen der Kommission beträgt 873.

Der Entwurf wurde nach seiner Veröffentlichung einer sehr lebhaften Kritik unterzogen. Juristen und Laien, Theoretiker und Praktiker besprachen den Entwurf in Zeitungen und Zeitschriften, selbständigen Büchern sowie in Versammlungen. Anerkannt wurde allgemein die gründliche und erschöpfende Arbeit, welche auf die Sammlung und Sichtung des Materials verwandt worden; anerkannt wurde auch von den Meisten die juristische Technik des Entwurfs und die juristische Konsequenz, mit welcher die angenommenen Prinzipien durchgeführt waren. Sehr verschieden aber waren die Urtheile darüber, ob der Entwurf geeignet sei, zum Bürgerlichen Gesetzbuch für Deutschland zu werden oder auch nur die Grundlage für ein solches zu bilden. Während von den Einen zwar einzelne Mängel des Entwurfs anerkannt, zugleich aber betont wurde, daß diese sich leicht beseitigen lassen würden und, daß der Entwurf im Ganzen eine ausgezeichnete Arbeit und durchaus geeignet sei als Grundlage für das bürgerliche Gesetzbuch zu dienen, wurde von Anderen behauptet, daß der Entwurf zwar ein Kunstwerk juristischer Technik sei, aber weder dem Inhalte noch der Fassung nach denjenigen Anforderungen entspreche, welche das deutsche Volk an ein Bürgerliches Gesetzbuch stellen müsse. Der Hauptvertreter der letzteren Auffassung war der geheime Justizrath Professor Dr. Gierke in Berlin;*) er bekämpfte den Entwurf hauptsächlich, weil er auf römischnormen, nicht auf deutschnormen Standpunkte stehe, weil er dem sozialen Bedürfnisse der Gegenwart nicht entspreche und weil seine Sprache eine verunstaltete Juristensprache, aber kein Deutsch sei. Er faßte sein Urtheil in dem Satze zusammen, daß der Entwurf weder deutsch noch sozial, noch volksthümlich sei. Auch der Reichsgerichtsrath a. D. Dr. Bähr in Kassel, der anfangs dem Entwurfe wohlwollend gegenübergestanden und nur einzelne Mängel hervorgehoben hatte, wurde im Laufe der Zeit ein immer entschiedenerer Gegner des Entwurfs. Seine Kritik wandte sich hauptsächlich gegen die praktische Brauchbarkeit, und er veröffentlichte im Laufe der Zeit einen vollständigen

*) Gierke: „Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht“. Verlag von Duncker und Humblot, Leipzig 1889.

(Gegenentwurf.*) Von den meisten Kritikern wurde anerkannt, daß diese Angriffe auf den Entwurf mindestens sehr übertrieben seien und daß der Entwurf, wenn er auch Mängel haben möge und es insbesondere wünschenswerth sei, daß die Sprache und Fassung klarer und gemeinverständlicher werde, doch durchaus geeignet sei die Grundlage für die weitere Bearbeitung zu bilden. Aus der großen Zahl der kritischen Besprechungen des Entwurfs mögen hier hervorgehoben werden die von Bekker und Fischer unter Mitwirkung von Behrend, Bernhöft, Ed, Gierke, Koch, Kreh, v. Liszt, Meißner, Peterjen, Schröder, Seuffert, Vierhaus, Zitelmann herausgegebenen und in 18 Heften erschienenen Beiträge zur Erläuterung und Beurtheilung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die im Auftrage des deutschen Anwaltsvereins von den Rechtsanwälten Adams, Wilke, Mecke, Hartmann Erhthapel unter Mitwirkung einer großen Zahl von Anwälten herausgegebenen Gutachten aus dem Anwaltsstande. Im Reichsjustizamt wurde eine Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entwurf ausgearbeitet und in fünf Bänden, sowie einem Bande Nachträge als Manuscript gedruckt. Die später erschienenen Kritiken wurden in weiteren Nachträgen zusammengestellt.

Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 27. Juni 1889 wurden die Regierungen aufgefordert sich über den Entwurf zu äußern; eine Reihe von Punkten wurde dabei hervorgehoben, über die eine Aeußerung besonders erwünscht sei. Im Laufe der Jahre 1889 und 1890 gingen die gutachtlichen Aeußerungen der Bundesregierungen ein und wurden im Reichsjustizamt in zwei als Manuscript gedruckten Bänden zusammengestellt. Verschiedene Regierungen, insbesondere Preußen, Bayern, Württemberg, Mecklenburg, Hessen, Baden, Hamburg, ließen ihre gutachtlichen Aeußerungen, bez. die denselben zu Grunde liegenden ausführlichen Bemerkungen der von den Regierungen zur Begutachtung aufgegebenen Juristen, selbstständig drucken und demnächst unter die Mitglieder der zweiten Kommission vertheilen.**)

Am 4. Dezember 1890 faßte der Bundesrath folgenden Beschluß:

Der in der ersten Lesung festgestellte Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich sowie der Entwurf eines Einführungsgesetzes zu demselben werden einer zweiten Lesung unterzogen. Zu diesem Zwecke wird eine Kommission von 22 Mitgliedern — theils Juristen, theils Vertretern der verschiedenen wirthschaftlichen Interessen — eingesetzt. Bei der Auswahl der juristischen Mitglieder soll die Rücksicht auf Vertretung der Theorie und Praxis, insbesondere auch des Anwaltsstandes, auf Vertretung der innerhalb des Deutschen Reichs bestehenden größeren Rechtsgebiete, sowie auf Betheiligung an den Arbeiten der früheren Kommission, bei der Auswahl der Vertreter wirthschaftlicher Interessen die Rücksicht auf Vertretung der Landwirthschaft, des Handels und des Gewerbes sowie der Theorie der Volkswirthschaft obwalten. Die Mitglieder sollen theils ständige, theils nicht ständige sein; die letzteren sind unbeschadet ihres Rechtes, an sämmtlichen Sitzungen Theil zu nehmen, zum Erscheinen nur insoweit verpflichtet, als der Vorsitzende dies für erforderlich hält.

Zu Mitgliedern der Kommission wurden gewählt

I. als ständige Mitglieder:

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirklicher Geh. Rath Dr. v. Dehl-
schläger in Berlin, später Präsident des Reichsgerichts, der Geheime Justiz-
rath Professor Dr. Pland in Göttingen, später Wirklicher Geheimer Rath,

*) Dr. D. Bähr: Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Verlag von Max Brunnemann, Kassel 1892.

**) Die dem bayerischen Ministerium vorgelegten Bemerkungen des Ministerialraths Dr. v. Jacubezky sind bei C. Wolf & Sohn in München 1892 erschienen.

die Geheimen Oberjustizräthe, vortragende Räthe im Justizministerium Künzel und Eichholz, beide in Berlin, Künzel später Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, Dr. und Oberlandesgerichtspräsident, der Oberregierungsrath Jacubezky in München, später Ministerialrath und Dr., der Geheime Rath Dr. Rüger in Dresden, später Generalstaatsanwalt, der Professor Dr. v. Mandry in Tübingen, der Geheime Rath Professor Dr. Gebhard in Freiburg i. B., der Ministerialrath Dr. Dittmar in Darmstadt, später Ministerialdirektor, der Rechtsanwalt Dr. Wolffson sen. in Hamburg.

II. als nicht ständige Mitglieder:

Der Landrath und Rittergutsbesitzer Freiherr v. Manteuffel-Crossen, später Landesdirektor, der Rittergutsbesitzer v. Helldorf-Bedra, der Oberberg- und Hüttendirektor, Geheime Bergrath Leuschner in Eisleben, der Gutsbesitzer Freiherr v. Gagern in Erlangen, der Landgerichtsrath Spahn in Bonn, später Kammergerichtsrath und Dr., der Geheime Justizrath Professor Dr. v. Cuny in Berlin, der Brauereidirektor Goldschmidt in Berlin, der Amtsgerichtsrath Hoffmann in Berlin, später Kammergerichtsrath, der Geschäftsinhaber der Diskonto-Gesellschaft, Generalkonjul Russell in Charlottenburg, der Direktor der Forstakademie, Oberforstmeister Dr. Dandellmann in Eberswalde, später Landforstmeister, der Geheime Regierungsrath Professor Dr. Conrad in Halle a. S., der Geheime Hofrath Professor Dr. Sohm in Leipzig.

Der Vorsitzende der Kommission sowie dessen Stellvertreter sollten, nach dem Beschlusse des Bundesraths, von dem Reichskanzler bestellt werden. Dieser ernannte zum Vorsitzenden den Staatssekretär von Delschläger, zum Stellvertreter den Geheimen Oberjustizrath Künzel. Ersterer schied, nachdem er zum Präsidenten des Reichsgerichts ernannt war, aus der Kommission aus; an seine Stelle trat als ständiges Mitglied und Vorsitzender im März 1891 der inzwischen zum Staatssekretär des Reichsjustizamts ernannte Wirkliche Geheime Rath Dr. Bosse. Gleichzeitig wurde die Kommission durch zwei neue Mitglieder verstärkt, durch den damaligen Direktor im Reichsjustizamte, Wirklichen Geheimen Rath Hanauer als ständiges Mitglied und den Justizrath Wilke, später Geheimen Justizrath, als nicht ständiges Mitglied. Im April 1892 wurde an Stelle des in Folge seiner Ernennung zum Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten aus der Kommission ausscheidenden Dr. Bosse der inzwischen zum Staatssekretär des Reichsjustizamts ernannte Wirkliche Geheime Rath Hanauer zum Vorsitzenden der Kommission bestellt. Als neues ständiges Mitglied trat im Mai 1892 der Geheime Oberregierungsrath Struckmann in die Kommission ein. Nach dem Tode des Staatssekretärs Hanauer wurde im Oktober 1893 der Geheime Oberjustizrath Künzel zum Vorsitzenden der Kommission ernannt, gleichzeitig aber bestimmt, daß der an Hanauers Stelle zum Staatssekretär des Reichsjustizamts ernannte Wirkliche Geheime Rath Nieberding, später Dr., das Recht haben solle, in besonderen Fällen den Vorsitz der Kommission mit vollem Stimmrecht zu übernehmen. Am 1. April 1895 schied der Geheime Rath Dr. Rüger in Folge seiner Ernennung zum Generalstaatsanwalt in Dresden aus der Kommission aus; an seine Stelle trat als ständiges Mitglied der Geheime Justizrath Börner, später Dr. Im Sommer und Herbst 1895 verlor die Kommission noch zwei Mitglieder durch den Tod, den inzwischen zum Oberlandesgerichtspräsident in Posen ernannten Geheimen Oberjustizrath Eichholz und den Dr. Wolffson.

Zu Schriftführern der Kommission wurden berufen der Amtsrichter Kayser, der Gerichtsassessor, später Regierungsrath v. Secklin, der Gerichtsassessor, später

Amtsrichter Greiff und der Gerichtsassessor v. Schelling. An die Stelle des Gerichtsassessors v. Jeklin trat nach dessen Ernennung zum ständigen Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt der Gerichtsassessor und Privatdozent, später Professor Dr. André. Am 1. Januar 1894 trat als Schriftführer in die Kommission ferner ein der Amtsrichter, später Staatsanwalt Dr. Unzner und am 1. April 1894 der Gerichtsassessor Ritgen.

Zu Reichskommissaren bei der Kommission wurde ernannt der Geheime Oberregierungsrath Struckmann, der Geheime Justizrath Börner und der Oberlandesgerichtsrath Achilles, später Reichsgerichtsrath und Dr.; die ersteren beiden wurden, wie oben mitgetheilt, später ständige Mitglieder der Kommission. An einzelnen Sitzungen der Kommission theilnahmen sich noch andere von den Regierungen zu diesem Zwecke bestellte Kommissare.

Am 15. Dezember 1890 trat die Kommission zu ihrer ersten vorbereitenden Sitzung zusammen. Nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesraths v. 4. Dezember 1890 ernannte der Vorsitzende zum Generalreferenten Dr. Planck und zu Spezialreferenten für den Allgemeinen Theil Dr. Gebhard, für das Recht der Schuldverhältnisse Dr. v. Jacubezky, für das Sachenrecht Dr. Künzel, für das Familienrecht Dr. v. Mandry und für das Erbrecht Dr. Rüger. An die Stelle des letzteren trat nach dessen Ausscheiden der Geheime Justizrath Börner. Nach Feststellung der Geschäftsordnung vertagte sich die Kommission, um den Referenten Zeit zur Vorbereitung zu geben, bis zum 1. April 1891.

In der Zeit bis zum 1. April 1891 und später wieder während der Vertagung der Kommission im Herbst 1891 fand behufs Vorbereitung der Verhandlungen eine Vorberathung eines Theiles des ersten Buchs in einer vom Reichsjustizamte niedergelegten Kommission statt.

Vom 1. April 1891 an hielt die Kommission wöchentlich regelmäßig drei Sitzungen. In den Berathungen nahmen mit wenigen durch Krankheiten veranlaßten Ausnahmen, immer Theil, die sämtlichen ständigen Mitglieder und von den nicht ständigen Mitgliedern der Professor v. Cuny und die Kammergerichtsräthe Spahn und Hoffmann, meistens auch der Baron v. Gagern, der Oberforstmeister Dandellmann und der Direktor Goldschmidt sowie auch die Professoren Conrad und Sohm, die übrigen nicht ständigen Mitglieder nur bei einzelnen Materien. Der Berathung zu Grunde gelegt wurde der erste Entwurf. Die von den Referenten und den Mitgliedern dazu gestellten Anträge wurden schriftlich eingereicht und spätestens am Tage vor der betreffenden Sitzung unter die Mitglieder vertheilt. Die Berathung wurde eingeleitet durch Vorträge des Referenten und Generalreferenten, beide faßten das Ergebnis nach Schluß der Diskussion zusammen. Die Abstimmung erfolgte mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Allwöchentlich wurden die von der Kommission gefaßten Beschlüsse durch den Generalreferenten zusammengestellt und den Mitgliedern mitgetheilt. Diese vorläufige Zusammenstellung diente als Grundlage für die definitive Feststellung der Fassung, welche durch die Redaktionskommission erfolgte. Die Red.K. bestand Anfangs aus dem Wirklichen Geheimen Rath Hanauer als Vorsitzendem, dem Generalreferenten und dem Referenten des zur Berathung stehenden Theiles. Später trat an die Stelle von Hanauer der Geheime Oberjustizrath Dr. Künzel als Vorsitzender. Zeitweise wurde die Redaktionskommission verstärkt durch den Ministerialrath v. Jacubezky und den Geheimen Justizrath Börner; der letztere hatte von Anfang an als Reichskommissar an der Redaktion theilgenommen. Die Redaktionskommission hielt wöchentlich eine Sitzung, jedoch mußte die Hauptkommission von

Zeit zu Zeit ihre Sitzungen aussetzen, um der Redaktionskommission zu fortlaufenden Sitzungen Zeit zu lassen. Einzelne schwierigere Materien wurden durch besondere Subkommissionen für die Hauptverhandlung vorbereitet.

Die Protokolle über die Berathungen der Kommission wurden abwechselnd von den Schriftführern geführt, von den Mitgliedern der Redaktionskommission geprüft und dann eine Woche lang ausgelegt. Ueber etwaige Einwendungen hatte die Kommission zu entscheiden; eine förmliche Feststellung durch die Kommission fand nicht statt.

Ueber das Ergebniß der Berathungen erfolgte wöchentlich eine kurze Mittheilung durch den Reichsanzeiger. Nach Beendigung der Berathung eines jeden Buches wurde dasselbe in der von der Redaktionskommission festgestellten und von der Hauptkommission genehmigten Fassung durch den Druck veröffentlicht. *)

Die Berathung des ersten Buches wurde unter vorläufiger Aussetzung des Abschnitts über juristische Personen am 1. Juli 1891 beendet. Am 14. Oktober begann die Berathung des zweiten Buches; sie wurde unterbrochen durch die Berathung des Abschnitts über die juristischen Personen, die vom 30. November 1891 bis zum 18. Januar 1892 dauerte. Beendet wurde die Berathung des zweiten Buches am 9. Januar 1893. Die Berathung des dritten Buches dauerte vom 9. Januar bis zum 15. November 1893, die des vierten Buches vom 15. November 1893 bis zum 30. Mai 1894, die des fünften Buches vom 30. Mai 1894 bis zum 5. März 1895, die des sechsten Buches vom 6. März bis zum 27. März 1895.

Eine Schlußrevision des ganzen Entwurfs fand in der Zeit vom 6. Mai bis zum 19. Juni 1895 statt. Auf Grund der gefaßten Beschlüsse wurde dann der ganze Entwurf noch einmal von der Redaktionskommission einer genauen Durchsicht unterzogen und die von ihr festgestellte Fassung in der Sitzung der Kommission v. 21. Oktober 1895 genehmigt. Während der erste Entwurf nur fünf Bücher hatte, war dem zweiten Entwurf ein sechstes Buch hinzugefügt; dieses behandelte unter der Ueberschrift „Anwendung ausländischer Gesetze“ das sog. internationale Privatrecht. Während der erste Entwurf 2164 Paragraphen hatte, zählt der zweite Entwurf deren 2390. Diese Vermehrung hat ihren Grund nur zum geringeren Theile in der Hinzufügung des internationalen Privatrechts (§§ 2361 bis 2390) und in der Ergänzung der ersten fünf Bücher durch verschiedene neue Vorschriften; sie ist vielmehr wesentlich dadurch veranlaßt, daß viele Paragraphen des ersten Entwurfs in mehrere Paragraphen zerlegt sind. Die Vermehrung erscheint um so erheblicher, als viele Paragraphen des ersten Entwurfs, insbesondere alle die, welche prozessualische Vorschriften enthielten, gestrichen sind. Veröffentlicht ist übrigens der Entwurf in derjenigen Fassung, in welcher er von der Kommission festgestellt worden ist, nicht. Am 14. Oktober 1895 begann die Kommission die Berathung des Einführungsgesetzes; sie dauerte bis zum 21. Dezember. Die Artikel 11 bis 15, welche die Aenderungen der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Einführungsgeetze zu diesen Gesetzen enthielten, wurden aus dem Entwurf ausgeschieden und in ein besonderes Gesetz verwiesen. Der Entwurf des Einführungsgesetzes zerfällt in vier Abschnitte, von denen der erste die allgemeinen Vorschriften, der zweite die Aenderungen der Reichsgesetze, der dritte die Vorbehalte für die Landesgesetze, der vierte die Uebergangsvorschriften enthält. Die Zahl der Artikel beträgt 186.

Die Berathung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Aenderungen des

*) Die Veröffentlichung erfolgte in verschiedenen Zeitschriften und auf amtliche Veranlassung in einem besonderen Abdrucke durch die Verlagsbuchhandlung von J. Guttentag.

Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Einführungsgesetze zu diesen Gesetzen dauerte vom 20. Dezember 1895 bis zum 8. Februar 1896. Auf den Inhalt dieses Gesetzes wird später zurückzukommen sein. Am 8. März 1896 wurde die zweite Kommission geschlossen. Sie hat im Ganzen 457 Sitzungen gehalten. Die Zahl der Seiten der metallographirten Protokolle beträgt 9524. Eine Veröffentlichung derselben durch den Druck ist im Werke.

Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde in der von der Kommission endgültig festgestellten Fassung von dem Vorsitzenden mittelst Schreibens v. 22. Oktober dem Reichskanzler und von diesem an demselben Tage dem Bundesrath überreicht. Der Bundesrath verwies am 24. Oktober den Entwurf an den Justizauschuß; jedoch hatte dieser, auf Grund vorläufiger Druckabzüge, die Berathung schon vorher begonnen. Auf Antrag des Ausschusses v. 11. Januar 1896 wurde der Entwurf mit den von dem Justizauschusse beantragten Aenderungen von dem Bundesrath in der Sitzung v. 16. Januar angenommen und von dem Reichskanzler in der Sitzung des Reichstags v. 17. Januar demselben überreicht. Dem Entwurfe war eine im Reichsjustizamt ausgearbeitete Denkschrift beigelegt. Die vom Bundesrathe vorgenommenen Aenderungen werden, soweit erforderlich, bei den einzelnen Paragraphen erwähnt werden; hier mag nur hervorgehoben werden, daß das sechste Buch gestrichen ist, an Stelle desselben aber eine Reihe von Vorschriften in den ersten Abschnitt des Einführungsgesetzes aufgenommen ist. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf hat 2359 Paragraphen.

Der von der Kommission beschlossene Entwurf des Einführungsgesetzes wurde schon am 19. Dezember 1895 von dem Bundesrathe dem Justizauschusse überwiesen und in der von diesem beantragten Fassung in der Sitzung des Bundesraths v. 23. Januar 1896 angenommen und darauf dem Reichstage vorgelegt. Die Zahl der Artikel beträgt 217.

Die erste Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes im Reichstage fand am 3.—6. Februar statt und endigte mit der Verweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern.*)

Die Mitglieder dieser Kommission haben mehrfach gewechselt; der Bericht ist von folgenden Mitgliedern unterschrieben: Dr. Bachem, Dr. v. Bennigsen, Dr. v. Cuno, Dr. v. Dziembowsky-Bomian, Dr. Enneccerus, Frohme, Gröber (Württemberg), Himburg, Iskraut, Kaufmann, Lenzmann, Lerno, Dr. Lieber (Montabaur), Marbe, Pauli, Graf v. Roon, v. Salisch, Schröder, Spahn, Stadthagen, Freiherr v. Stumm-Halberg.

Die Kommission konstituirte sich am 7. Februar 1896 und wählte zum Vorsitzenden den zweiten Vicepräsidenten des Reichstags, Abgeordneten Dr. Spahn, zum Stellvertreter des Vorsitzenden den Abgeordneten Kaufmann. An den Verhandlungen nahm eine größere Zahl von Mitgliedern und Kommissaren des Bundesraths Theil.***) Die Kommission berieth den Entwurf in zwei Lesungen und hielt im Ganzen 53 Sitzungen. Die Berichterstattung für das Plenum übernahm für das erste und zweite Buch der Abgeordnete Dr. Enneccerus, für das dritte Buch der Abgeordnete v. Buchka, für das vierte Buch der Abgeordnete Dr. Bachem, für das fünfte Buch und für das Einführungsgesetz der Abgeordnete Schröder. Am 12. Juni erstattete die Kommission ihren Bericht.***)) Er zerfällt in fünf Theile, von denen der erste das erste und zweite

*) St.B. S. 705—794.

**) Siehe die Namen im R.B. S. 1935.

***)) R.B. S. 1935—2192.

Buch, der zweite das dritte Buch, der dritte das vierte Buch, der vierte das fünfte Buch, der fünfte das Einführungsgeſetz betrifft.

Die zweite Leſung des Entwurfs im Plenum des Reichstags begann am 19. Juni und dauerte bis zum 27. Juni 1896. *) Die dritte Leſung wurde am 30. Juni begonnen und am 1. Juli beendet. **) Am Schluſſe fand eine namentliche Abſtimmung über die Entwürfe des bürgerlichen Geſetzbuchs und des Einführungsgeſetzes ſtatt. Es theilſtigten ſich daran 288 Abgeordnete, von denen 222 für die Annahme, 48 dagegen ſtimmten, während ſich 18 der Abſtimmung enthielten. ***)

Nachdem am 14. Juli der Bundesrath ſeine Zuſtimmung zu dem bürgerlichen Geſetzbuche und dem Einführungsgeſetze ertheilt hatte, wurden beide am 18. Auguſt vom Kaiſer vollzogen. Die Verkündung erfolgte durch das am 24. Auguſt ausgegebene Reichsgeſetzblatt Nr. 21 S. 195—650.

III. Inhalt des Bürgerlichen Geſetzbuchs und der Nebengeſetze im Allgemeinen.

1. Den Gegenſtand des Bürgerlichen Geſetzbuchs bildet das geſammte bürgerliche Recht. Den Begriff des bürgerlichen Rechtes im Gegenſatze zum öffentlichen Rechte beſtimmt das B.G.B. nicht. Der im Art. 55 des E.G. gebrauchte Ausdruck „privatrechtliche Vorſchriften“ iſt gleichbedeutend mit Vorſchriften des bürgerlichen Rechtes. Das bürgerliche Recht wird in den M. I S. 1 als Inbegriff derjenigen Normen bezeichnet, welche die den Perſonen als Privatperſonen zukommende rechtliche Stellung und die Verhältniſſe, in welchen die Perſonen als Privatperſonen unter einander ſtehen, zu regeln beſtimmt ſind. Man kann dieſe Begriffsbeſtimmung im Allgemeinen als richtig anerkennen. Die Grenzlinie zwiſchen bürgerlichem und öffentlichem Recht wird indeſſen, wie man auch die Begriffe beſtimmen mag, häufig zweifelhaft bleiben. Für das Bürgerliche Geſetzbuch ſelbſt iſt die Frage ohne Bedeutung, weil deſſen Vorſchriften unzweifelhaft auch dann gelten, wenn ſie öffentliches Recht enthalten, wie dies z. B. in Betreff des § 89, welcher eine Vorſchrift über juristiſche Perſonen des öffentlichen Rechtes giebt, anzunehmen ſein wird. Von Bedeutung wird die Frage für die Auslegung des Art. 55 des E.G. Nach dieſem treten alle privatrechtlichen Vorſchriften der Landesgeſetze mit dem Inkrafttreten des B.G.B. außer Kraft, ſoweit nicht in dem B.G.B. oder E.G. ein Anderes beſtimmt iſt. Ob eine landesrechtliche Vorſchrift beſtehen bleibt oder außer Kraft tritt, hängt alſo davon ab, ob ſie privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Inhalts iſt. Für die Löſung dieſer Frage wird aber wie geſagt durch allgemeine Erörterungen über den Begriff des öffentlichen und Privatrechts wenig gewonnen, vielmehr wird man nur durch Unterſuchung der einzelnen Fälle zu dem richtigen Ergebnis gelangen. Das in dieſer Beziehung Erforderliche iſt den Erläuterungen zum E.G. vorzubehalten und mag hier nur hervorgehoben werden, daß das E.G. ſelbſt in einzelnen Fällen durch ausdrückliche Vorſchriften die vorhandenen Zweifel zu heben ſucht.

Der Satz, daß das Bürgerliche Geſetzbuch das geſammte bürgerliche Recht umfaßt, erleidet mehrere Ausnahmen. Nach Art. 32 des E.G. bleiben alle Reichsgeſetze, auch ſoweit ſie privatrechtlichen Inhalts ſind, neben dem B.G.B. in Kraft, wenn ſich nicht aus dem B.G.B. oder dem E.G. die Aufhebung ergibt. Andererſeits enthalten die Art. 56—152 des E.G. eine große Zahl von Vorſchriften, kraft deren Landesgeſetze privatrechtlichen Inhalts abweichend von der Regel des Art. 55

*) St.B. S. 2717—3038.

**) St.B. S. 3039—3108.

***) Siehe die Namen im St.B. S. 3104.

aufrecht erhalten bleiben. Das Nähere über die Bedeutung und Tragweite dieser Ausnahmen ist ebenfalls den Erläuterungen zum E.G. vorzubehalten.

Ob die Vorschriften des materiellen Prozeßrechts dem bürgerlichen oder dem Prozeßrecht angehören, ist streitig. Die E.P.O. hat einige solcher Vorschriften aufgenommen, andere nicht. Ähnlich steht es mit der R.O. Der Entwurf I enthielt eine große Zahl von Vorschriften des materiellen Prozeß- und Konkursrechts. Bei der zweiten Lesung sind sie fast sämtlich ausgeschieden und in ein besonderes Gesetz verwiesen. Dieses Gesetz ist von der Kommission ausgearbeitet; die wesentlichen Vorschriften sind in der Anlage II der Denkschrift dem Reichstage mitgeteilt. Sie werden, soweit dies zum richtigen Verständnisse der Vorschriften des B.G.B. erforderlich ist, in der folgenden Darstellung berücksichtigt werden.

Gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche soll nach Art. 1 des E.G., außer dem schon gedachten Gesetz über Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, auch ein Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, eine Grundbuchordnung und ein Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft treten. Die Entwürfe der erstgedachten beiden Gesetze sind, unter Benützung der von der Kommission aufgestellten Entwürfe, von dem Reichsjustizamt ausgearbeitet und dem Reichstage vorgelegt; das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in der Ausarbeitung begriffen. Auch diese Gesetze enthalten vielfach Vorschriften, welche für das richtige Verständniß und die praktische Durchführung der Vorschriften des B.G.B. von großer Bedeutung sind; es wird daher auch auf sie, soweit erforderlich, bei der folgenden Darstellung Rücksicht genommen werden.

Ausgeschlossen von dem B.G.B. ist das Wechselrecht und das Handelsrecht. Das H.G.B. wird indessen einer Revision unterzogen; der Entwurf eines neuen H.G.B. ist dem Reichstage bereits vorgelegt.

Auch das nach Art. 75, 76 des E.G. den Landesgesetzen vorbehaltene Versicherung- und Verlagsrecht sowie das Wasserrecht (Art. 65) soll demnächst reichsgesetzlich geregelt werden; die betreffenden Gesetze werden indessen voraussichtlich nicht vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erlassen werden.

2. Das B.G.B. zerfällt in fünf Bücher. Das erste enthält den Allgemeinen Theil und stellt in diesem diejenigen Vorschriften zusammen, welche mehr oder weniger für alle Theile des bürgerlichen Rechtes von Bedeutung sind. Das zweite Buch umfaßt das Recht der Schuldverhältnisse. In dem ersten und dritten bis sechsten Abschnitte sind die für alle Schuldverhältnisse, in dem zweiten Abschnitte die für Schuldverhältnisse aus Verträgen geltenden allgemeinen Vorschriften enthalten. Der siebente Abschnitt behandelt in 25 Titeln die einzelnen Schuldverhältnisse, welche nicht auf sachenrechtlichen, familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnissen beruhen. Das dritte Buch enthält das Sachenrecht, d. h. die Vorschriften über die dinglichen Rechte an Sachen; des Zusammenhanges wegen sind jedoch in diesem Buche auch der Nießbrauch und das Pfandrecht an anderen als dinglichen Rechten, insbesondere an Forderungen geregelt. Das vierte Buch umfaßt das Familienrecht, einschließlich des Vormundschaftsrechts, das fünfte Buch das Erbrecht. Die genauere Angabe des Inhalts der einzelnen Bücher wird in den Vorbemerkungen zu denselben erfolgen.

3. Die Grundlage des B.G.B. bildet das bisherige Recht. Nicht ein neues Recht sollte von oben herab gemacht, sondern das bestehende Recht sollte kodifiziert werden. Bei der großen Verschiedenheit der in Deutschland bestehenden Rechte mußten zu diesem Zwecke die allen Rechten gemeinsamen Rechtsgedanken aufgesucht und, soweit eine Gemeinsamkeit nicht bestand, diejenigen Rechtsgedanken aufgesucht

werden, welche dem gegenwärtigen Rechtsbewußtsein und den wirtschaftlichen Bedürfnissen am meisten entsprechen. Daneben aber wurde der Zweck erstrebt, das bisherige Recht insoweit fortzubilden, als sich erkennen ließ, daß die geschichtliche Entwicklung in einer bestimmten Richtung sich bewegte, und diese Entwicklung zu einem Abschlusse reif erschien, oder als die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eine Aenderung erheischten. Auch bei dieser Fortbildung aber sollte soweit als thunlich immer an das bestehende Recht angeknüpft werden. Diese Gesichtspunkte sind in allen Stadien der Bearbeitung des B.G.B. in der Hauptsache festgehalten; doch wurde bei dem ersten Entwurfe der Gesichtspunkt, daß das bisherige Recht die Grundlage bilden müsse, schärfer betont, während bei den Arbeiten der zweiten Kommission und bei den Verhandlungen im Reichstage das Streben nach einer den sozialen Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Umgestaltung mehr hervortrat. Von den bestehenden Rechten haben den größten Einfluß auf die Gestaltung des B.G.B. gehabt das gemeine Recht und das preussische Allgemeine Landrecht. Auch das französische Recht ist immer mit berücksichtigt worden und noch im letzten Stadium der Verhandlung im Reichstage durch Zulassung des holographischen Testaments von entscheidender Bedeutung gewesen. Das sächsische Gesetzbuch steht wesentlich auf dem Boden des gemeinen Rechtes, und hat die Art, wie dieses in dem sächs. G.B. gesetzgeberisch verworthen ist, mehrfach zum Vorbilde gedient.

Der Vorwurf, der dem ersten und zum Theil auch dem zweiten Entwurfe gemacht ist und der, wenn er begründet wäre, auch das B.G.B. treffen würde, daß das römische Recht zu viel, das deutsche Recht zu wenig berücksichtigt sei, ist völlig unbegründet. Richtig ist nur, daß die juristische Behandlung des Rechtsstoffs in dem Entwurfe, die juristische Technik auf dem Boden der modernen deutschen Rechtswissenschaft steht und diese wieder den hohen Grad der Entwicklung, die sie erreicht hat, allerdings wesentlich der Grundlage des römischen Rechtes verdankt. Dementsprechend ist der Allgemeine Theil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in dem die allgemeinen Grundbegriffe festgestellt sind, nicht spezifisch deutsch, sondern verworthen die Ergebnisse, welche die dogmatische Behandlung des Rechtes durch die deutsche Rechtswissenschaft auf der Grundlage des römischen Rechtes herausgearbeitet hat. In dem Abschnitt über die juristische Persönlichkeit der Vereine ist indessen auch hier dem deutschrechtlichen Gedanken der freien Genossenschaftsbildung volle Rechnung getragen, und nur die juristische Form, in welcher der Gedanke verwirklicht ist, steht auf dem Boden des römischen Rechtes. Der größte Theil des Sachenrechts wie des Erbrechts und fast das ganze Familienrecht stehen wesentlich auf deutschrechtlichem Boden. Das Recht der Schuldverhältnisse giebt das moderne Verkehrsrecht, wie solches auf Grund der von den römischen Juristen mit unvergleichlicher Meistererschaft durchgeführten freien Behandlung der Obligation in der durch den Verkehr und die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gegenwart gebotenen Weise von der deutschen Wissenschaft und Praxis ausgebildet ist. Das auf demselben Boden stehende Handelsgesetzbuch ist hierbei eingehend berücksichtigt, und der Entwurf des neuen H.G.B. zeigt, wie manche der bisherigen Vorschriften des H.G.B. durch die Gestaltung, welche das bürgerliche Recht in dem B.G.B. erhalten hat, überflüssig geworden sind oder doch eine andere präzisere Fassung haben erhalten können.

Von den Aenderungen des bestehenden Rechtes, welche die Berücksichtigung des werdenden Rechtes und der sozialen Bedürfnisse der Gegenwart beweisen, mögen nur folgende hervorgehoben werden. Auf die Vorschriften über die juristische Persönlichkeit der Vereine und der Stiftungen ist bereits hingewiesen. In dem Obligationenrechte findet sich besonders in den Abschnitten über den Mieth-

und Pachtvertrag, über den Dienstvertrag, den Werkvertrag, über die Gesellschaft und über die unerlaubten Handlungen eine große Reihe von Vorschriften, die berechnete soziale Forderungen erfüllen. Beispielsweise mögen angeführt werden der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“, die Vorschriften über das Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen, über das Kündigungsrecht des Miethers bei Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung, ferner auch die Vorschriften, die den Schutz des Dienstverpflichteten und des Unternehmers bei dem Werkvertrage bezwecken, auf die Gestaltung, welche die Gesellschaft durch die Anerkennung des Grundsatzes, daß das Gesellschaftsvermögen ein von dem übrigen Vermögen der Gesellschafter abgesondertes, ihnen zur gesamten Hand zustehendes Vermögen bilde, erhalten hat. Auch die Vorschriften über die Befugniß des Gerichts, übermäßige Konventionalstrafen zu ermäßigen, über die Herabsetzung der gesetzlichen Zinsen auf vier Prozent und über den Wucher gehören hierher. Im Sachenrechte trägt der für den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen durchgeführte Schutz des Erwerbs in gutem Glauben dem Bedürfnisse des Verkehrs Rechnung, während die Sicherheit der dinglichen Rechte an Grundstücken durch die konsequente Durchführung des Grundbuchsystems gewährleistet und für den Realcredit durch die Gestaltung des Hypothekenrechts und die Einführung der Rentenschuld gesorgt ist. Durch das ganze Familienrecht geht das Bestreben hindurch, die rechtliche Stellung der Frauen zu heben. Alle Beschränkungen ihrer Geschäftsfähigkeit sind beseitigt; auch die Ehefrauen stehen in dieser Beziehung den Männern völlig gleich. Die persönliche Rechtsstellung der Frau in der Ehe ist durch die Vorschriften des B.G.B. so vollständig gesichert, wie die Natur der ehelichen Lebensgemeinschaft und die dem Manne in derselben gebührende Stellung irgend gestattet. Die bisher noch von keinem größeren Rechte gewagte Anerkennung der elterlichen Gewalt der Mutter nach dem Tode des Vaters, und innerhalb gewisser Grenzen auch bei Lebzeiten desselben, ist konsequent durchgeführt und die Fähigkeit der Frau zur Uebernahme einer Vormundschaft anerkannt. In Betreff des ehelichen Güterrechts ist zwar dem Verlangen der modernen Frauenbewegung nach Einführung der Gütertrennung als gesetzlichen Güterrechts nicht stattgegeben. Gegenüber der geschichtlichen Entwicklung des ehelichen Güterrechts in Deutschland und dem in dem weitaus größten Theile Deutschlands bestehenden Rechte wäre ein solcher Sprung zu gewagt gewesen, und zwar um so mehr, als es in hohem Grade zweifelhaft ist, ob die Frauenbewegung sich nicht auf einen bestimmten Kreis von Frauen in den größeren Städten beschränkt, während die große Masse des Bauern- und Bürgerstandes auf einem anderen Standpunkte steht, und ob, wenn dem Verlangen stattgegeben würde, die daraus für die Frauen entspringenden Nachtheile nicht weit größer sein würden als die gehofften Vortheile. Auf dem Boden der von dem B.G.B. festgehaltenen deutschrechtlichen Gestaltung des gesetzlichen Güterrechts ist aber die rechtliche Stellung der Frauen gegenüber dem bestehenden Rechte in ausgedehntem Maße verbessert. So ist insbesondere das Recht des Mannes, über die zu dem eingebrachten Vermögen gehörigen beweglichen Sachen zu verfügen, beseitigt und die ganze Stellung der Frau so geordnet, daß ihr eingebrachtes Vermögen gegen schlechte Verwaltung des Mannes in weit größerem Maße gesichert ist wie bisher. Das Recht der Frau, die Aufhebung des Verwaltungs- und Nutzungsrechts des Mannes zu fordern, ist erheblich erweitert; auch ist der überaus wichtige Grundsatz anerkannt, daß die Rechte des Mannes sich überhaupt nicht auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt. Dazu kommt, daß die Frau auch in erbrechtlicher Beziehung durch die Vorschriften über das Erbrecht der Ehegatten sehr viel günstiger gestellt ist, wie dies nach den